

Jan Steils

Die Stiftung auf Zeit und die Verbrauchsstiftung

Unter besonderer Berücksichtigung
der Anerkennungsvoraussetzungen
des § 80 Abs. 2 BGB

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

Herausgegeben von Karlheinz Muscheler

11

A. Einführung in das Thema

Stiftungen sind das (rechtliche) Mittel der Wahl, wenn es um die langfristige Verfestigung und Verfolgung eines bestimmten Zwecks geht. Wenn auch auf anderem juristischen Fundament gegründet, bestehen selbst heute noch Stiftungen, die bereits mehrere Hundert Jahre alt sind. Die Fuggerei in Augsburg etwa existiert seit 1516, die Carl-Zeiss Stiftung in Jena seit 1889, wobei zu bemerken ist, dass dies weder die ältesten¹ noch die einzigen Beispiele althergebrachter Stiftungen sind. Das Charakteristikum der zeitlichen Beständigkeit spiegelt sich auch in den Normen des Stiftungszivilrechts wider. Zu nennen ist hier zuvörderst § 80 Abs. 2 BGB. Dieser bestimmt, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des avisierten Stiftungszwecks gesichert erscheinen muss, damit eine Stiftung anerkannt werden und somit Rechtsfähigkeit erlangen kann. Jedenfalls lediglich kurzzeitig angelegte oder ad hoc zu realisierende Zwecke scheiden damit als Gegenstand einer rechtsfähigen Stiftung aus. Dies erscheint nicht selbstverständlich, ist die dauerhafte Existenz eines Rechtsgebildes – hinsichtlich der Stiftung: einer juristischen Person – in Zeiten des steten und sich immer rascher vollziehenden Wandels ungewöhnlich, um nicht zu sagen der Ausnahmefall. Stiftungen bilden in diesem Zusammenhang einen solchen; jedenfalls vordergründig betrachtet. Es lassen sich allerdings zunehmend Bestrebungen erkennen, auch dem grundlegenden Wandel an und für sich nicht zugängliche Institutionen den beschriebenen tatsächlichen Verhältnissen zu unterwerfen. Inwieweit dies für Stiftungen rechtlich zulässig ist, bemisst sich insbesondere an genanntem § 80 Abs. 2 BGB. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung kommt daher den Tatbestandsmerkmalen „dauernd(e)“ und „nachhaltig(e)“ (Erfüllung des Stiftungszwecks) besondere Bedeutung zu. Die Beantwortung der Frage, wie diese Tatbestandsmerkmale zu definieren sind, bildet somit den ersten Schwerpunkt dieser Arbeit.

Im Zusammenhang mit zeitlich endlich angelegten Stiftungen stehen zwei Erscheinungsformen der Stiftung besonders im Fokus: die Stiftung auf Zeit und die Verbrauchsstiftung. Die Frage nach deren Gesetzmäßigkeit wird vom kautelarjuristisch geprägten Stiftungsrechtsschrifttum allerdings zumeist nicht mit

1 Die Stiftung Bürgerspital zum Heiligen Geist in Würzburg wurde schon 1316 gegründet. Zur Stiftungsstradition auch LT-Drucks. (Sachsen-Anhalt) 5/2651, S. 15.

hinreichender Genauigkeit und inhaltlichem Tiefgang beantwortet. Es wird teils schlicht behauptet, die Verbrauchsstiftung etwa sei in zivilrechtlicher Hinsicht unproblematisch und lediglich in steuerrechtlichen Belangen erörterungswürdig². Vielfach erklären andere Autoren lapidar für zulässig³, auch Stiftungen, welche nach ihrer grundlegenden Ausrichtung das Charakteristikum der Dauerhaftigkeit strukturell in sich tragen, der Vergänglichkeit anheimfallen zu lassen und es mit dem Kriterium des dauerhaften Bestands nicht allzu genau zu nehmen. Hierfür wird dann auf vermeintlich bestehende praktische Erwägungen verwiesen, die einen solchen strukturellen Wandel als unabweisbares Bedürfnis erscheinen lassen sollen. Insbesondere der Genuss von Steuervergünstigungen ist hierfür offenbar Antrieb. Daran anzuknüpfen ist aus rechtstheoretischer Sicht – wie noch zu zeigen sein wird – indes bedenklich.

Hinsichtlich der Stiftung auf Zeit und der Verbrauchsstiftung mangelt es den rechtlichen Erörterungen zumeist schon an einer tauglichen Definition der jeweiligen Begriffe. An erster Stelle ist daher herauszuarbeiten, wie die Stiftung auf Zeit und die Verbrauchsstiftung zu definieren sind. Überdies bleibt die überwiegende Zahl der Autoren auch eine entsprechende rechtsdogmatisch haltbare Begründung für die Zulässigkeit der Stiftung auf Zeit und der Verbrauchsstiftung schuldig. Demzufolge liegt der zweite Schwerpunkt dieser Abhandlung darauf, diese Mängel auszumerzen und der unkritischen Proklamation der Zulässigkeit der beiden genannten Rechtsinstitute entgegen zu treten. In einem ersten Schritt sind Stiftung auf Zeit und Verbrauchsstiftung zu definieren. Alsdann ist deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Die Untersuchung erfolgt strikt anhand juristischer Methode, um Einklang mit den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten. Hierbei soll auch untersucht werden, ob in tatsächlicher Hinsicht überhaupt ein Bedürfnis dafür besteht, das Wesen der Stiftung als Institut dauerhafter Relevanz „aufzuweichen“.

Der Gang der Darstellung gliedert sich nach alledem wie folgt: Im ersten Teil der Bearbeitung (B.) sind zunächst die allgemeinen stiftungsrechtlichen Grundlagen darzustellen, welche auch für die in Rede stehenden Stiftungsarten

2 So z.B. *Rawert* im Rahmen seines Vortrags „Die Stiftungsersatzformen – GmbH, Verein, AG und unselbständige Stiftung“ auf dem 5. Stiftungsrechtstag an der Ruhr-Universität Bochum.

3 *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, S. 122 f.; *Feick/Timmer*, S&S 2006, 18 (19); *Gastl*, S&S 2008, 32; *Hushahn*, npoR 2011, 73 f.; *Pauli*, ZSt 2008, 97 (100); *Röthel*, S&S 2004, 21 (21, 23); *Schauhoff*, DStR 2004, 471 (472); *Seifart/v. Campenhausen/Hof* § 4 Rn. 43, § 6 Rn. 315.

von Bedeutung sind. Wenngleich durchaus ein Überblick über die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gegeben werden soll, liegt der Fokus auf denjenigen, welche maßgeblich mit dem Hauptthema dieser Arbeit verbunden sind – dem Stiftungsvermögen, dem Stiftungszweck und dessen dauerhafter und nachhaltiger Erfüllung. Im zweiten Teil (C.) sind die Begriffe von Stiftung auf Zeit und Verbrauchsstiftung herauszuarbeiten. Anschließend erfolgt die Überprüfung beider Rechtsinstitute auf ihre rechtliche Zulässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Im dritten Teil (D.) ist ein diesen Themenkomplex betreffendes Fazit zu ziehen.

B. Stiftungsrechtliche Grundlagen

I. Allgemeines

Der Begriff „Stiftung“ ist differenziert zu betrachten. Es ist grundlegend zwischen dem weiten (funktionalen) Stiftungsbegriff einerseits und dem engen (rechtstheoretischen) Stiftungsbegriff andererseits zu unterscheiden⁴. Nach dem weiten Stiftungsbegriff ist Stiftung ein freiwillig und endgültig auf einen vom Stifter verschiedenen Rechtsträger beliebiger Art übertragenes Vermögen, das nach Maßgabe bestimmter Zwecke zu verwenden und als Sondervermögen dauerhaft zu verwalten ist⁵. Der vom BGB zugrundegelegte enge Stiftungsbegriff knüpft im Gegensatz dazu maßgeblich an formale Kriterien an. Unter einer Stiftung im engeren Sinne ist ein selbständiger Rechtsträger zu verstehen, der zur Verwirklichung eines durch den Stifter vorbestimmten Zwecks mittels eines diesem gewidmeten Vermögen geschaffen ist und welcher nicht aus einem Personenverband besteht⁶. Bezugspunkt für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines bestimmten Stiftungstypus – wie der Stiftung auf Zeit und der Verbrauchsstiftung – kann nur der enge Stiftungsbegriff sein. Entscheidend für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit aller Stiftungen sind die von § 80 Abs. 2 BGB statuierten Kriterien. Danach ist eine Stiftung anzuerkennen und somit rechtlich zulässig, wenn ein Stiftungsgeschäft nach Maßgabe des § 81 Abs. 1 BGB vorliegt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

Es geht bezüglich Stiftung auf Zeit und Verbrauchsstiftung vornehmlich um die Frage nach der Zulässigkeit von Stiftungen, welche lediglich auf begrenzte Dauer

4 MünchKomm/Reuter⁶ Vor § 80 Rn. 51 ff.; *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, Rn. 72 f.; *Schlüter*, Stiftungsrecht zwischen Privatautonomie und Gemeinwohlbindung, S. 18 ff.; *Staudinger/Hüttemann/Rawert*²⁰¹¹ Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 1 ff.

5 *Schlüter*, Stiftungsrecht zwischen Privatautonomie und Gemeinwohlbindung, S. 21; *Staudinger/Hüttemann/Rawert*²⁰¹¹ Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 3; v. *Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, S. 42 f.

6 *Jakob*, Schutz der Stiftung, S. 37; *Lutter*, NPLY 2004, 43; MünchKomm/Reuter⁶ Vor § 80 Rn. 51; *Seifart/v. Campenhausen/v. Campenhausen* § 1 Rn. 6; *Staudinger/Hüttemann/Rawert*²⁰¹¹ Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 1; *Wochner*, MittRhNotK 1994, 89 (90).

angelegt sind⁷. Insbesondere die Dauerhaftigkeit der Zweckerfüllung sowie deren Nachhaltigkeit⁸ sind daher Gegenstand der um Stiftung auf Zeit und Verbrauchsstiftung rankenden Diskussion. Aufgrund dieser gemeinsamen Grundproblematik ist zunächst abstrakt, in einem voran gestellten allgemeinen Teil, auf die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulässigkeit der Anerkennung einer Stiftung einzugehen.

II. Anerkennungsvoraussetzungen für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 BGB

1. Das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Vermögenswidmung gemäß § 81 Abs. 1 S. 2 BGB

a) Allgemeines

Nach § 81 Abs. 1 S. 2 BGB muss der Stifter im Stiftungsgeschäft Mittel zur Erfüllung des von ihm avisierten Stiftungszwecks zusagen. Die auf die Errichtung der Stiftung gerichtete (einseitige) Willenserklärung des Stifters und die Vermögensausstattung fallen hierbei in einem Akt zusammen⁹. Mithin handelt es sich bei dem Stiftungsgeschäft und der darin inkorporierten Vermögensausstattung auch nicht um einen Vertrag; weder zwischen Stifter und Stiftung, geschweige denn zwischen Stifter und Destinatär oder Dritten¹⁰. Es handelt sich folglich, wie teilweise erwogen, auch nicht etwa um eine Schenkung. Das Stiftungsgeschäft ist vielmehr einseitiges Rechtsgeschäft¹¹. Neben der Vermögenswidmung muss der Stifter Regelungen hinsichtlich Namen, Sitz und Vorstandsbesetzung der Stiftung treffen.

7 Zur konkreten Differenzierung vgl. unten C.I.

8 Ob die Nachhaltigkeit der Zweckerfüllung ein eigenes Tatbestandsmerkmal neben der Dauerhaftigkeit im Rahmen des § 80 Abs. 2 BGB darstellt, ist umstritten. Vgl. unten B.II.3.b)bb).

9 *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, S. 35; MünchKomm/Reuter⁶ §§ 80, 81 Rn. 3. Auch das Vermögensausstattungsversprechen ist sonach als einseitige nichtempfangsbedürftige Willenserklärung anzusehen; vgl. Werner/Saenger/Werner Rn. 279.

10 *Muscheler*, Stiftungsrecht, S. 185 (186 ff.).

11 Das Thema ist an anderer Stelle ausgiebig diskutiert worden. Instruktiv dazu *Muscheler*, Stiftungsrecht, S. 185 (186 ff.). In diesem Sinne zudem: *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, S. 77; Erman/Werner § 80 Rn. 3; MünchKomm/Reuter⁴ § 80 Rn. 14;

Zudem bedarf das Stiftungsgeschäft nach § 81 Abs. 1 S. 1 BGB der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Genügt das Stiftungsgeschäft dieser Vorgabe nicht, ist es nach § 125 S. 1 BGB nichtig. Nach § 141 Abs. 1 BGB kann das nichtige Stiftungsgeschäft zwar bestätigt werden, diese Bestätigung hat aber der Form des zu bestätigenden Geschäfts zu genügen¹².

Da die Stiftung erst durch die Anerkennung der zuständigen Stiftungsaufsicht Rechtsfähigkeit erlangt, bestimmt § 82 S. 1 BGB folgerichtig, dass die aus dem Vermögensausstattungsversprechen resultierende Verpflichtung zur Übertragung des zugesagten Vermögens erst mit der Anerkennung – und somit kongruent zur Rechtspersönlichkeit – entsteht. Etwas anderes gilt gemäß § 82 S. 2 BGB für Rechte, die schlicht durch Abtretungsvertrag übertragen werden können. Diese gehen ipso iure mit der Anerkennung der Stiftung auf diese über. Eines gesonderten Verfügungsgeschäfts bedarf es hier nicht.

Das Stiftungsgeschäft und somit auch die Ausstattungszusage können gemäß § 81 Abs. 2 BGB bis zur Anerkennung widerrufen werden.

b) Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Vermögensausstattungsversprechens?

Die Widmung des Stiftungsvermögens hat nach verbreiteter Auffassung hinsichtlich ihres Umfangs zweckentsprechend und mit Blick auf die Modalitäten verbindlich zu erfolgen¹³. Zum einen muss die Widmung danach zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichend sein, zum anderen muss sie unbedingt und unbefristet erfolgen. Dies soll sich aus §§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 BGB ergeben. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Zweifelhaft erscheint aber die praktische Umsetzung des Dogmas der zweckentsprechenden Vermögensausstattung¹⁴. Regelmäßig wird hier (pauschal) ein Grundstockvermögen von zumindest 50.000 € für notwendig erachtet¹⁵. In Anbetracht der im Folgenden beschriebenen Verknüpfung von

Palandt/*Ellenberger* § 81 Rn. 2; Seifart/v. Campenhausen/*Hof* § 6 Rn. 12; Soergel/*Neuhoff* § 80 Rn. 9; Staudinger/*Hüttemann/Rawert*²⁰¹¹ § 81 Rn. 2.

12 HK-BGB/*Dörner* § 141 Rn. 5.

13 *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, S. 35 f.; *Hof*, in: Bertelsmann Handbuch Stiftungen, S. 956; *Schewe*, Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung von Todes wegen, S. 111 f.

14 Staudinger/*Hüttemann/Rawert*²⁰¹¹ § 80 Rn. 18 ff.

15 *Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, S. 41 f. m.w.N.; *Hof*, in: Bertelsmann Handbuch Stiftungen, S. 956; Palandt/*Ellenberger* § 81 Rn. 4.

Stiftungsvermögen und Stiftungszweck und der damit einhergehenden Tatsache, dass sich die Angemessenheit der Vermögensausstattung nach dem finanziellen Aufwand für den zu erfüllenden Zwecks bemisst, ist eine derartige Pauschalisierung zumindest bedenklich¹⁶, wenn nicht gesetzeswidrig¹⁷.

aa) Auslegung nach dem Wortlaut

In § 80 Abs. 2 BGB findet sich keinerlei Konnex von Stiftungsvermögen und dauernder und nachhaltiger Zweckerfüllung¹⁸. Ein Rückschluss, dass der Stiftungszweck stets (unmittelbar) mittels Vermögen(seinsatz) zu erfüllen sei oder, dass es einer entsprechenden Mindestsumme bedürfe, ist nicht angezeigt. § 81 Abs. 1 S. 2 BGB, auf den § 80 Abs. 2 BGB verweist, sagt über den Umfang der Vermögenswidmung im Rahmen des Stiftungsgeschäfts selbst ebenfalls nichts¹⁹. Er stellt lediglich das Erfordernis auf, dass überhaupt Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gewidmet wird. Die hinreichende Ausstattung der Stiftung mit Stiftungskapital ist lediglich im Anerkennungsverfahren von Bedeutung. Dies ergibt sich klar aus dem Wortlaut des § 80 Abs. 2 BGB. Ein tatsächliches Zur-Verfügung-Stellen des Stiftungsvermögens wiederum muss ebenfalls nicht zwingend erfolgen. Es genügt die zuverlässige In-Aussicht-Stellung hinreichender Mittel. Auch dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs. 2 BGB. Hiernach hat nur eine Beurteilung aus der *ex ante* Sicht zu erfolgen. Von einem tatsächlich gesicherten Status quo ist nicht die Rede²⁰. Es muss – und kann aufgrund der Natur der Sache – lediglich eine *Prognose* zugunsten der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks gestellt werden, auf deren Grundlage die Stiftungsbehörde ihre Entscheidung trifft²¹. Um den Anforderungen des § 80 Abs. 2 BGB Genüge zu tun, reicht

16 Seifart/v. Campenhausen/Hof § 6 Rn. 166; Staudinger/Hüttemann/Rawert²⁰¹¹ § 80 Rn. 24.

17 Statt vieler Gantenbrink, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, S. 41 f. m.w.N.

18 Schewe, Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung von Todes wegen, S. 112.

19 MünchKomm/Reuter⁶ §§ 80, 81 Rn. 13 f.

20 MünchKomm/Reuter⁶ §§ 80, 81 Rn. 13 f.; ähnlich Staudinger/Hüttemann/Rawert²⁰¹¹ § 81 Rn. 20.

21 BT-Drucks. 14/8894, S. 10; Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, S. 160 f.; Hüttemann, ZHR 167 (2003), 35 (55 f.); Schewe, Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung von Todes wegen, S. 111; Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli/Stumpf B. 2. Kap. § 80 Rn. 60 f.

es also aus, dass seitens der Stiftung eine gesicherte Erwartung²² hinsichtlich des Erhalts zweckentsprechender Mittel besteht. Um nicht in Konflikt mit der Anerkennungsbehörde zu geraten wird man zwar annehmen können, dass die Vermögenswidmung des Stifters in der Regel in einem Umfang erfolgt, der eine günstige Prognose hinsichtlich der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks ermöglicht; gesetzliche Vorgabe für das Stiftungsgeschäft ist dies hingegen nicht²³. Mit dem Wortlaut der §§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 S. 2 BGB ist eine zweckspezifische Anforderung an die Höhe der Vermögensausstattung schon im Rahmen des Stiftungsgeschäfts mithin nicht zu begründen.

bb) Ratio des § 80 Abs. 2 BGB

Weitergehende Anforderungen an die Höhe des zu widmenden Stiftungsvermögens, als die im Wortlaut des § 80 Abs. 2 BGB zum Ausdruck gekommenen, sind dem Sinn und Zweck der Norm entsprechend auch nicht notwendig. § 80 Abs. 2 BGB bezweckt zweierlei. Einerseits soll, zum Schutze des Rechtsverkehrs, die dauerhafte Existenz der mitgliederlosen juristischen Person „Stiftung“ gewährleistet werden²⁴. Andererseits soll die Norm dem Wesen der selbständigen Stiftung Ausdruck verleihen. Stiftungen sind grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt. Dies kommt durch die Wendung „dauernde und nachhaltige Erfüllung gesichert“ in § 80 Abs. 2 BGB zum Ausdruck²⁵. Beiden Aspekten ist der Grundgedanke gemein, dass nur „überlebensfähige“ Stiftungen Rechtsfähigkeit erlangen sollen²⁶. Dem wird schon durch die Vorgabe der Prognoseentscheidung der Stiftungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens genügt. Damit eine Anerkennung überhaupt stattfinden kann, ist ein vergleichsweise hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür erforderlich, dass die Stiftung die versprochenen Mittel

22 Eine bloß vage Aussicht oder Chance auf den Erhalt entsprechender Mittel genügt hingegen nicht. So schon *Gantenbrink*, Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2 (2008), S. 59 (61); *Hüttemann*, ZHR 167 (2003), 35 (49, 56); *Schauhoff/Schauhoff*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, § 3 Rn. 61; *Seifart/v. Campenhausen/Hof* § 6 Rn. 167.

23 *Gantenbrink*, Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2 (2008), S. 59 (60); *ders.*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, S. 35 f.

24 BT-Drucks. 14/8765, S. 8; *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, Rn. 98; *Staudinger/Hüttemann/Rawert*²⁰¹¹ § 80 Rn. 16.

25 *Gantenbrink*, Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2 (2008), S. 59 (60); *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht, Rn. 98; *Staudinger/Hüttemann/Rawert*²⁰¹¹ § 80 Rn. 16.

26 *Gantenbrink*, Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2 (2008), S. 59 (60).

erhalten wird²⁷. Übt die Behörde, wovon auszugehen sein muss, ihre Kompetenz sorgsam aus, ist in der Regel sichergestellt, dass die geschaffene Stiftung nicht alsbald wieder „untergeht“. Dem Schutz des Rechtsverkehrs und den Strukturmerkmalen der selbständigen Stiftung wird so hinreichend Rechnung getragen.

cc) Systematische Überlegungen

(1) Rückschlüsse aus Normen der Landesstiftungsgesetze

Die Formulierung „dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks“ des § 80 Abs. 2 BGB findet sich in der Norm nicht exklusiv. Sie war und ist so oder in ähnlicher Form auch in verschiedenen Regelungen der Landesstiftungsgesetze enthalten²⁸. In deren Rahmen war anerkannt, dass hinsichtlich der Prognose bezüglich der dauernden und respektive oder nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nicht ausschließlich auf das Stiftungsvermögen abzustellen war, sondern auch andere Kriterien Einfluss auf die Beurteilung nehmen konnten²⁹. Das Stiftungsvermögen hatte in diesem Zusammenhang also kein Alleinstellungsmerkmal inne. Folglich erschließt sich auch nicht, warum es nun bei (teils) identischer Formulierung im Rahmen der §§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 S. 2 BGB anders gehandhabt werden und dem Stiftungsvermögen eine *alles* andere dominierende Bedeutung eingeräumt werden soll.

(2) Vergleich zu gesellschaftsrechtlichen Konstellationen

Da die Vermögensausstattung bezogen auf die Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks rein prognostisch erfolgt, verbietet sich also eine apodiktische Vorgabe, was die Höhe des erforderlichen Grundstockvermögens anbelangt³⁰. Mit Blick auf den Zweckkanon des § 80 Abs. 2 BGB könnte mithin allein der Schutz des Rechtsverkehrs ein zweckunabhängiges Erfordernis hinsichtlich der Vermögensausstattung begründen. Es ginge um die Frage nach dem Zweck eines solchen Vermögensstocks – hier des Grundstockvermögens.

Es drängt sich ein Vergleich zu ähnlich gelagerten Konstellationen auf. Wir finden bei anderen rechtlich selbständigen juristischen Personen, etwa der GmbH

27 Staudinger/Hüttemann/Rawert²⁰¹¹ § 80 Rn. 21.

28 „Dauernde und nachhaltige Erfüllung“ etwa in § 5 StiftG Baden Württemberg a.F. und § 6 Abs. 2 b) StiftG Brandenburg bzw. lediglich „nachhaltige Erfüllung“ in § 3 Abs. 2 StiftG Hessen und § 4 Abs. 2 StiftG Niedersachsen, vgl. *Schewe*, Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung von Todes wegen, S. 112.

29 *Schewe*, Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung von Todes wegen, S. 112.

30 So schon zuvor B.II.1.b)aa) und B.II.1.b)bb).